

GEMEINDE KRIEGSTETTEN



GEMEINDEORDNUNG (GO)

Gemeindeordnung (GO)

Vom 2. Juni 2022 (Stand am 2. Juni 2022)

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten,
gestützt auf § 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹,
beschliesst:*

1. Teil: Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einheitsgemeinde Kriegstetten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen, dabei insbesondere für eine naturnahe Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder und Allmenden sowie für deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen, sowie eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- l) die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zu regeln, sowie
- m) die Verwaltung der gemeindeeigenen Güter zu regeln.

2. Teil: Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Gemeinde Kriegstetten Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen zu melden.

§ 5 Auskunftserteilung und Datenschutz

Auskunftserteilung und Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz³.

§ 6 Bürgerrecht

Die Einbürgerung richtet sich nach dem Einbürgerungsreglement der Gemeinde Kriegstetten.

³ BGS 114.1; InfoDG

3. Teil: Organisation der Gemeinde

1. Titel: Allgemeine Organisation

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen.
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

² Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.

³ Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 10 Einberufung der Behörden

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Behörden

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigsten aber 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

2. Kapitel: Wahlen und Abstimmungen

§ 14 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Das Gesetz über die politischen Rechte⁴ bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

² Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

³ Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§ 15 Urne

¹ Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzverfahren vorzunehmen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

⁴ BGS 113.111; GpR

§ 16 Form der Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17 Abstimmungen

¹ Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 18 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 19 Stimmgleichheit

¹ Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3. Kapitel: Archiv

§ 20 Archiv

¹ Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

2. Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

1. Kapitel: Politische Rechte

§ 21 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 22 Petition

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 23 Motion und Postulat

¹ Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 24 Dringlichkeit

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach §23 Absatz 6 zu verfahren.

§ 25 Interpellation

¹ Die Interpellation wird beantwortet von

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellte Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 26 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Gemeindeschreiberei innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 27 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 28 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

2. Kapitel: Gemeindeversammlung

§ 29 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 30 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeindegeregelungen einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst:
 1. das Budget und den Steuerfuss;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen., Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 Gemeindegesetz zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 7. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan für die Zeitdauer einer Amtsperiode.
- d) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- e) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 31 Vorbereitung der Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 32 Versammlungsleitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 33 Vorbereitungshandlungen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler.

² Sie bilden zusammen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber das Büro.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;

b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 34 Verhandlungsablauf

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.

⁴ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

⁵ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

⁶ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

⁷ Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

⁸ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

⁹ Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3. Kapitel: Gemeinderat

§ 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 36 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

⁴ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindefonds;
- j) allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
- k) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu beschliessen.
- l) Wahl der Gemeindeangestellten, der Mitglieder der Kommissionen, der Delegierten und der Verwaltungsräte;
- m) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
- n) Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige.

⁵ Er wählt folgende Beamte:

- a) die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten;
- b) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;

- c) die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten;
- d) die Waldbeauftragte oder den Waldbeauftragten;
- e) die Bauverwalterin oder den Bauverwalter;
- f) die oder der Verantwortliche Elektra.

§ 37 Ressortsystem

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

³ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Verwaltung und Kommunikation;
- b) Bildung und Jugend;
- c) Bau und Wald;
- d) Finanzen und Sicherheit;
- e) Kultur und Soziales.

⁴ Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit den Kommissionen vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge und vollziehen die Beschlüsse.

4. Kapitel: Rechnungsprüfungsorgan

§ 38 Rechnungsprüfung

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4. Teil: Kommissionen

§ 39 Ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	5	2
b) Kilbi-OK	3	

² Der Gemeinderat wählt die Delegierten und Verwaltungsräte der Unternehmungen, Verbände und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Delegierten aufgrund kommunaler Vereinbarungen.

³ Der Gemeinderat hat das Recht, den Gemeindedelegierten und Verwaltungsräten entsprechende Weisungen zu erteilen.

§ 40 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 41 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung sowie nach den Pflichtenheften.

² Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen hält das Einsetzungsorgan die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

³ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§ 42 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 43 Kilbi-OK

¹ Die Aufgaben des Kilbi-OK richten sich nach dem Kilbireglement der Gemeinde Kriegstetten.

² Das Kilbi-OK ist insbesondere verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Krebskilbi in Kriegstetten.

§ 44 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.

² Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an die Gemeindeschreiberei.

§ 45 Teilnahmerecht Ressortleiter

Die Ressortleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Teil: Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 46 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- d) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte;
- e) die oder der Waldbeauftragte;
- f) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;
- g) die oder der Verantwortliche Elektra.

² Beamte und Behördenmitglieder sind auf Dauer einer Amtsperiode gewählt.

³ Gemeindeangestellte sind:

- a) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- b) die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter;
- c) die oder der Verwaltungsangestellte Einwohnerdienste;
- d) die Gemeindearbeiterin oder der Gemeindearbeiter;
- e) alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

⁴ Die Gemeindeangestellten sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich angestellt.

⁵ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%), befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁶ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung sowie nach den Pflichtenheften.

§ 47 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Beamten und Angestellten richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung sowie nach den Pflichtenheften.

§ 48 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr oder ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Bei Verhinderung wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

³ Sie oder er beschliesst über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Sie oder er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber delegieren.

⁵ Die Aufgaben der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gemäss Bestimmungen der Verordnung über Inventuraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 werden einer Inventurbeamtin oder einem Inventurbeamten übertragen.

§ 49 Bauverwaltung

¹ Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Er oder sie ist Baubehörde im Sinne der kantonalen Bauverordnung. Die Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁵, der kantonalen Bauverordnung⁶ und dem Baureglement der Gemeinde Kriegstetten.

² Die Bauverwaltung beschliesst über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

§ 50 Gemeindeschreiberei

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Sie oder er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderates.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) die Akten geordnet verwaltet werden;
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;

⁵ BGS 711.1; BauG

⁶ BGS 711.61; BauV

- d) zusammen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.

³ Der Gemeinderat stellt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 51 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt und das Steuerregister der Gemeinde.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet wird;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird;
- c) der Gemeinderat quartalsweise über die aktuelle finanzielle Lage sowie die Aussichten für das laufende Rechnungsjahr und über andere Faktoren in Bezug auf die Gemeindefinanzen informiert wird;
- d) jährlich der Finanzplan in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Finanzen und Sicherheit erstellt wird.

³ Der Gemeinderat stellt die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 52 Einwohnerdienste

¹ Die oder der Verwaltungsangestellte Einwohnerdienste führt vor allem die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister der Gemeinde.

² Der Gemeinderat stellt die Verwaltungsangestellte oder den Verwaltungsangestellten Einwohnerdienste an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 53 Bausekretariat

¹ Die Bausekretärin oder der Bausekretär führt vor allem das Bausekretariat der Gemeinde.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) die administrativen Belange im Bau- und Planungswesen erledigt werden;
- b) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden.

³ Der Gemeinderat stellt die Bausekretärin oder den Bausekretär an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 54 Gemeindearbeiterin / Gemeindearbeiter

¹ Die Gemeindearbeiterin oder der Gemeindearbeiter ist vor allem zuständig für den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur.

² Der Gemeinderat stellt die Gemeindearbeiterin oder den Gemeindearbeiter an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 55 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

§ 56 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle andere Aufträge: der Gemeinderat.

6. Teil: Finanzhaushalt

§ 57 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 58 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 59 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 60 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 61 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- oder Revisionsmodells.

7. Teil: Unternehmen

§ 62 Gemeindeunternehmen

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.

² Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben

- a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
 1. Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 2. Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
- b) an Dritte auslagern, indem sie
 1. sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 2. Leistungsvereinbarungen abschliesst.

³ Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

⁴ Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§ 63 Reglement

¹ Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.

² Das Reglement

- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;

- c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§ 64 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 65 Aufwandüberschüsse

¹ Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.

² Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§ 66 Verantwortung und Aufsicht

¹ Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.

² Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.

³ Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 67 Leistungsvereinbarung und Controlling

¹ Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

8. Teil: Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 68 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 2. bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften beteiligt.

² Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

§ 69 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Gemeinde hat folgende öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten:

- a) Organisationen und Zweckverbände
 1. Zweckverband Kreisschule Halten-Oekingen-Kriegstetten (HOEK);
 2. Regio Feuerwehr 4566 der Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingen;
 3. Zweckverband Schulkreis Oberstufe Wasseramt Ost (OWO);
 4. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE);
 5. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS);
 6. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt;
 7. Zweckverband Friedhofgemeinschaft Kriegstetten;
 8. Sozialregion Wasseramt;
 9. Vereinigte Schützengesellschaften Bannholz Gerlafingen.
- b) Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen
 1. Vertrag über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofanlage in Kriegstetten;
 2. Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingen betreffend die gemeinsame Feuerwehr;
 3. Vertrag Leistungsauftrag mit der SPITEX Wasseramt;

4. Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Wasseramt;
5. Vertrag für die Ausführung des Winterdienstes auf den Gemeindestrassen, gemeindeeigenen Plätzen und den Trottoirs (inkl. Entlang der Kantonsstrassen) zwischen der Einwohnergemeinde und Flury + Emch, Halten;
6. Zusammenarbeitsvertrag Regionale Schiessanlage Bannholz;
7. Vertrag über die Entsorgung diverser Materialien mit der Neuenschwander AG, Lohn-Ammannsegg;
8. Vertrag über die Durchführung der Grünabfuhr in den Gemeinden Halten und Kriegstetten mit Kurt Steiner, Halten;
9. Konzessionsvertrag über die Versorgung der Gemeinde Kriegstetten mit Erdgas mit der Regio Energie, Solothurn;
10. Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde am Betrieb der Nachbuslinie (Moonliner M53) mit der BSU, Zuchwil;
11. Vertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für Bau und Betrieb eines Verteilnetzes für die Elektrizitätsversorgung (Konzessionsvertrag mit der AEK Onyx AG, Solothurn);
12. Vertrag über die Nutzung und Betrieb des Niederspannungsverteilsnetzes der Einwohnergemeinde Kriegstetten durch AEK mit der AEK Onyx AG, Solothurn;
13. Vereinbarung über die Kartonsammlung zwischen Halten, Kriegstetten und Oekingen;
14. Vertrag über die Durchführung Strassenreinigung mit der Schneider-Reisen Transporte AG, Langedorf;
15. Konzessionsvertrag über die Entsorgung von Textilien und Schuhen zwischen der Einwohnergemeinde Kriegstetten und Tell-Text GmbH, Safenwil.

c) Unternehmungen / Vereine

1. Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG);
2. KEBAG Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil;
3. Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH (GaW);
4. REPLA Escape Solothurn;
5. Brunnengenossenschaft Rechterswil-Kriegstetten-Oekingen.

9. Teil: Beschwerderecht

§ 70 Beschwerde

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Departement.

⁴ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

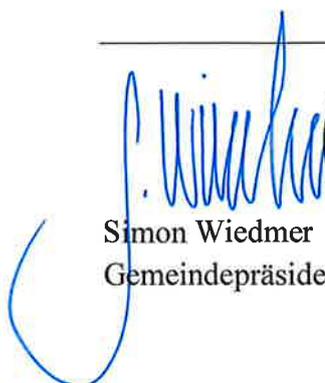
10. Teil: Schlussbestimmungen

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

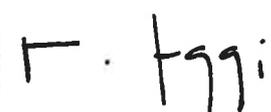
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriegstetten vom 10. Dezember 2020 sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Kriegstetten vom 1. März 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² § 56 tritt erst per 1. Juli 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 2022.


Simon Wiedmer
Gemeindepräsident




Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 29. August 2022.